

Satzung SV Breisach 1922 e.V.



Präambel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	S.3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	S.3
§ 2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit	S.3
§ 3 Mitgliedschaft	S.4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	S.4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	S.4
§ 6 Beiträge und Dienstleistungen	S.4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	S.4
§ 8 Organe	S.5
§ 9 Mitgliederversammlung	S.5
§ 10 Vorstand	S.5
§ 11 Ordnungen	S.6
§ 12 Ausschüsse	S.6
§ 13 Strafbestimmungen	S.6
§ 14 Kassenprüfer	S.7
§ 15 Auflösung	S.7
§ 16 Inkrafttreten	S.7

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche wie diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1922 in Breisach am Rhein gegründete Fußballverein führt den Namen "Sportverein 1922 Breisach am Rhein e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Breisach am Rhein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Breisach am Rhein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied der für ihn maßgeblichen Sportverbände.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Aufgabe des Vereins besteht ausschließlich in der Förderung des Fußballsports in der Aktiven- und Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Gesamtvorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Gesamtvorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Gesamtvorstandschaft des Vereins kann einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefonkosten usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Über mögliche Erstattungen entscheidet der Gesamtvorstand.
7. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend. Für aktive Fußballer gelten zusätzlich die Satzungen des Südbadischen Fußballverbandes.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, ihrer Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich grobes unsportliches Verhalten zu Schulden kommen lässt,
 - oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen oder Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die unter § 6,1 und 2 genannten Punkte mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Jedes mindestens 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (im folgenden "MgV") findet einmal jährlich bis längstens zum 30. April des Jahres statt.

2. Die MgV ist vom geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage des SV Breisach, www.svbreisach.de, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.

Außerdem soll in der örtlichen Presse auf diesen Termin hingewiesen werden.

3. Die MgV hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Bestätigung der Jugendleitung
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Dienstleistungen gem. § 6 der Satzung
- Beratung und Beschlussfassung über nach Ziff. 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

4. Anträge zur MgV können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der MgV schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die MgV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Beschlüsse der MgV sind vom Protokollführer und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.

8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r)
 - 3. Vorsitzende (r)

- Schatzmeister(in)

1.2 dem Gesamtvorstand

- Person aus § 10, 1.1
- Schriftführer(in)
- Spielausschussvorsitzende(r)
- 1. Beisitzer(in)
- Jugendleiter(in)
- Leitung Vereinsheim
- Leitung Marketing / Sponsoring

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die 1. Vorsitzende(r)
- der/die 2. Vorsitzende(r)
- der/die 3. Vorsitzende(r)
- der/die Schatzmeister(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Ordnungen sind auf Vorschlag des Vorstandes der MgV zur Abstimmung vorzulegen.

2. Die Jugendordnung regelt die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder und Organe der Jugendabteilung des Sportvereins 1922 Breisach am Rhein e.V. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands.

§ 12 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen

oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis

2. Geldstrafe bis zu EUR 500,-€
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. zeitlich begrenztes Verbot, die Sportanlagen zu betreten und zu benutzen
5. Vereinsausschluss gem. § 5,3 der Satzung

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer(innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer(innen) prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer(innen) zuvor dem geschäftsführenden Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer(innen) die Entlastung.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung der Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.03.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Breisach, den 03.03.2023

Axel Nuß
1. Vorsitzender

Eric Pfeiffer
2. Vorsitzender

Nabil Khairallah
3. Vorsitzender

Marco Glotz
Schatzmeister